

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version.

**Gebühren- und Entgeltsatzung
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 21. Februar 2024

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 15. Januar 2026 gelten zum Wintersemester 2025/2026.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und privatrechtlichen Entgelte an der Technischen Hochschule Rosenheim.
- (2) Im Grundsatz sind das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, abgabenfrei. Dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion.
- (3) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die keine Studierenden nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind, aber nach den Regelungen der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung in ihrer jeweiligen Fassung an der Technischen Hochschule Rosenheim immatrikuliert sind.

§ 2 Gebührentatbestände

- (1) Die Technische Hochschule Rosenheim erhebt Gebühren
 1. von Studierenden für die Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG und von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen für das Gaststudium und für weitere, speziell auf diese Personen zugeschnittene Angebote nach Art. 77 BayHIG.
 2. für Lehrangebote nach Art. 78 BayHIG von allen Studierenden oder nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 BayHIG immatrikulierten Personen.
- (2) Die Gebühren befreien nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Technischen Hochschule Rosenheim, ihren Einrichtungen und dem Studierendenwerk München Oberbayern..
- (3) Kosten für Amtshandlungen nach dem Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung sind von den Gebühren nach Abs. 1 nicht gedeckt und werden gesondert erhoben.

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird durch Beschluss der Hochschulleitung in einem Gebühren- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Rosenheim festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate festgesetzt. Die Gebühren für die Angebote nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 6 Sätze 2 und 6 BayHIG zur Deckung der Kosten festgesetzt. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. Der Aufwand nach Satz 3 besteht aus den gesamten für solche

- Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Raum- und Betriebskosten.
- (3) Für Modulstudien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHIG werden die Gebühren entsprechend dem prozentualen Anteil an den regulären Gesamtsemesterstunden des Studiengangs erhoben.
- (4) Die Gebühren werden mit der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§ 4 Entgelttatbestände

Die Technische Hochschule Rosenheim erhebt Entgelte

1. von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 BayHIG immatrikulierte Personen sind,
2. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel **und**,
3. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung erforderlichen Exkursionen~~en~~,
4. von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Vorkursen und
5. von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei ausgewählten Angeboten des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und des Hochschulsports.

§ 5 Höhe und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte wird durch Beschluss der Hochschulleitung in einem Gebühren- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Rosenheim festgesetzt.
- (2) Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem Aufwand der Technischen Hochschule Rosenheim sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert und der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. Der Aufwand nach Satz 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Raum- und Betriebskosten.
- (3) Etwaige Entgelte **für Angebote der Weiterbildung** sind spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 6 Ausnahmen von der Gebühren- bzw. Entgeltpflicht

- (1) Keine Gebühren erhoben werden für
1. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
 2. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
 3. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
 4. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Technische Hochschule Rosenheim die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.
- (4) Die Technische Hochschule Rosenheim ist berechtigt, von den Gebühren- oder Entgeltadressaten die erforderlichen Nachweise zur Prüfung der Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 einzufordern.

§ 7 Abmilderung besonderer Härtefälle

- (1) Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Entgelte sind zur Vermeidung besonderer Härten zu stunden, zu ermäßigen, die Zahlung der Gebühr oder des Entgelts in mehreren Raten zu ermöglichen, von einer Gebühren- oder Entgelterhebung abzusehen, wenn die Erhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine besondere Härte darstellt.
- (2) Die Gründe der besondere Härte sind unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. Die erforderlichen Unterlagen sind unter Angabe der erforderlichen personenbezogenen Daten vorzulegen.
- (3) Die gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. Eine Verwendung der gewonnenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 8 Dokumentationspflicht

Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind zu dokumentieren. Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.

§ 9 Übergangsregelungen

- (1) ¹Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Gebühren- und Entgeltbemessung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (3) ²Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (4) Für die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren- und Entgeltbemessung die darin enthaltenen Regelungen, sofern die getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind.

§ 10 Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

**Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Februar 2024. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.*

Übersicht Gebühren (Euro) im Jahr ab WS 25/26

Bachelor	ECTS	Gebühren gesamt	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester
Maschinenbau (B.Eng.)	MBB-B	16.000 (bei PS Erlass)/20.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000/ Praxissemester (PS)	2.000	600 bei PS Erlass/2.000	600 bei PS Erlass/2.000	11 Semester Regelstudienzeit, ab dann jedes Semester theoretisch 600 €	
Unternehmensführung für Gesundheitsberufe (B.Sc.)	UFG-B	11.900 (bei 7 bei PS Erlass)/15.300	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	Praxissem. (0,-€ entfallen bei ANR)	1.700	1.700 (Entfällt bei Anrechnung, 1.700 (Entfällt bei Anrechnung, 11 Semester Regelstudienzeit, ab dann jedes Semester theoretisch 600 €			
Betriebswirtschaft und Management (B.A.)	BMB-B	12.250 (bei PS Erlass)/ 15.750	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750 (Entfällt bei Anrechnung von Komp)	1.750 (Entfällt bei Anrechnung von Komp)	//	//
Master													
Circular Economy (M.Sc.)	Ceb-M	90	13.900	3.350	3.350	3.350	500	5 Semester Regelstudienzeit, ab dann jedes Semester theoretisch 500 €					
Fenster und Fassade (M.Eng.)	FF-M	90	13.900	3.350	3.350	3.350	500	5 Semester Regelstudienzeit, ab dann jedes Semester theoretisch 500 €					
Holzbau und Energieeffizienz (M.Eng.)	HBE-M	90	13.900	3.350	3.350	3.350	500	5 Semester Regelstudienzeit, ab dann jedes Semester theoretisch 500 €					
MBA Management und Führungskompetenz (MBA)	MBA	90	13.900	3.350	3.350	3.350	500	5 Semester Regelstudienzeit, ab dann jedes Semester theoretisch 500 €					
Nachhaltigkeit im Bauwesen (M.Sc.)	NBb-M	90	13.900	3.350	3.350	3.350	500	5 Semester Regelstudienzeit, ab dann jedes Semester theoretisch 500 €					
Wirtschaftsingenieurwesen (MBA&Eng.)	WIB-M	90	13.900	3.350	3.350	3.350	500	5 Semester Regelstudienzeit, ab dann jedes Semester theoretisch 500 €					
Zertifikatsprogramme aus einem Studiengang													
Energieberatung für Gebäude und Passivhausplanung	P_EGP	ECTS	Gebühren gesamt	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester
Fachingenieur Holzbau	P_HB	25	5.250	210									
Führungskompetenz in Rosenheim	P_FK	25	5.250	210									
General Management / Betriebswirtschaft	P_BW	25	5.250	210									
Nachhaltigkeitsmanagement	P_NM	25	5.250	210									
Ressourcenmanagement & Kreislaufwirtschaft	P_RK	25	5.250	210									
Nachhaltigkeitsmanagement und Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen	P_NB	25	5.250	210									
Strategische Betriebsführung	P_SB	25	5.250	210									
Industrial Engineering	P_IE	25	5.250	210									
extern Zertifikatsprogramme													
Potenzialentwicklung in Führung, Methoden-, Sozialkompetenz und unternehmerisches Denken (BGL)	P_PeF	12	3.900										
Change Management (Kooperation FH Kufstein)	P_CM	3	1.650										
IT-Prozessmanagement (Kooperation FH Kufstein)	P_IT	3	1.650										
Zertifikatsprogramm PM im Krankenhaus 9 Tage		10	2.650										
Inhouse Programme													
Inhouse Seminar Simulation Unternehmensprozesse 3 Tage		ECTS	Gebühr zzgl. MwSt	Kosten 1 ECTS									
Inhouse Seminar Standard 0,5 Tage		0	18.000	18.000									
Inhouse Seminar Standard 1,0 Tag		0	1.690	1.690									
Inhouse Seminar Standard 1,5 Tage		0	3.050	3.050									
Inhouse Seminar Standard 2,0 Tage		0	4.500	4.500									
Inhouse Seminar Standard 2,5 Tage		0	5.800	5.800									
Inhouse Seminar Standard 3,0 Tage		0	7.000	7.000									
		0	8.100	8.100									
Vorkurse													
Mathematik		ECTS	Gebühren gesamt										
Physik		0	95	95									
Microcredentials													
s. Homepage		ECTS											
s. Homepage		5	1050	1050									
		10	2100	2100									
Rabatte													
	Programm	Zertifikat (außerhalb Studiengänge)	Studiengang (Zertifikate eines Studienganges)	Tagungen									
Zielgruppe													
Mitarbeiter TH (dienstliches Interesse muss vorhanden sein und vom Vorgesetzten genehmigt werden)		50%	50%	frei									
+ Verwandte erste Linie)													
Studierende ZWB		30%											
Alumni Th* Lehrbeauftragte		30%		15%									
Unternehmen (Rechnungsadresse Unternehmen, gesonderte Vereinbarung mit uns notwendig)		10% ab 2	10% ab 2										
		15% ab 5	15% ab 5	15% ab 5									

* Alumni sind nur fertige Bachelor- oder Masterabsolvierte (nicht reine Zertifikatsteilnehmende)